

# Amtsblatt



## Stadt Scheer mit Stadtteil Heudorf



Amtsblatt der Stadt Scheer, herausgegeben vom Bürgermeisteramt Scheer.

Verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Teil: Bürgermeister Lothar Fischer Tel. 0 75 72/76 16-0, Fax 0 75 72/76 16-52, e-Mail: info@scheer-online.de – Druck: Druckerei Heinz Schönebeck GmbH Meßkirch, Tel. 0 75 75/92 39-0, Fax 0 75 75/92 39-29, e-Mail: info@schoenebeck-druck.de

### Öffnungszeiten des Rathauses Scheer:

Montag bis Donnerstag vormittags 8.15-11.30 Uhr

Mittwochnachmittag 13.30-18.00 Uhr und Freitag 8.15-13.00 Uhr

### Öffnungszeiten im Rathaus Heudorf:

Mittwoch 17.30-18.00 Uhr

nach Vereinbarung auch ab 17.00 Uhr

Freitag, den 5. Februar 2021

Nummer 5

## Amtliche Bekanntmachungen

### Verabschiedung von Kämmerer Wolfgang Buck in den vorzeitigen Ruhestand

Nach 20 Dienstjahren als Kämmerer der Stadt Scheer, ist Herr Wolfgang Buck in einem kleinen feierlichen Rahmen im Rathaus, sowie in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 25.01.2021 in den vorzeitigen Ruhestand verabschiedet worden. Bürgermeister Lothar Fischer würdigte die treuen Dienste von Herrn Wolfgang Buck.

Im September 2000 hatte Wolfgang Buck seinen Dienst im Rathaus in Scheer aufgenommen. Im selben Jahr war auch Jürgen Wild als Bürgermeister gewählt worden. Wolfgang Buck ist gebürtiger Saulgauer. Seinen beruflichen Werdegang startete er mit einer kaufmännischen Lehre bei der Firma Pischl.

Im Anschluss an die Ausbildung verpflichtete sich Wolfgang Buck bei der Bundeswehr und war insgesamt 10 Jahre im damaligen Fliegerhorst Mengen stationiert. Er nutzt die Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten der Bundeswehr, holte die mittlere Reife und die Fachhochschulreife auf dem zweiten Bildungsweg nach. Mit der Fachhochschulreife bot sich ihm die Möglichkeit, ein Studium für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst zu absolvieren, welches er erfolgreich abschloss.

Nach dem Studium arbeitete Herr Buck zwei Jahre in Stuttgart beim Amt für Vermögen und Hochbau, bevor er Kämmerer in Scheer wurde.

2009 kam die Hiobsbotschaft für Wolfgang Buck, die Ärzte stellten bei ihm Parkinson fest. Er ging offen mit seiner Erkrankung um und ließ sich nicht unterkriegen. Wolfgang Buck war weiterhin sportlich aktiv und bestritt sogar einen Halbmarathon. Im November 2016 übernahm er die ehrenamtliche Funktion des Kreisbehindertenbeauftragten. Zwei Jahre lang hielt er regelmäßig Sprechstunden ab und unterstützte andere Menschen mit Handicaps in allen Bereichen und Lebenslagen.

Seine Erkrankung machte Wolfgang Buck aber leider mit den Jahren immer mehr zu schaffen, die Arbeit am Computer und das Sprechen wurden immer mühsamer. Letzten November entschloss er sich, einen Antrag auf Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand zu stellen. Der Antrag wurde bei den entsprechenden

Stellen eingereicht, die Bearbeitung verlief überraschend schnell und letztendlich wurde dem Antrag dann auch stattgegeben.

In der letzten öffentlichen Gemeinderatssitzung hatte Bürgermeister Lothar Fischer die Pflicht, Kämmerer Wolfgang Buck in den vorzeitigen Ruhestand zu versetzen. Mit Ablauf des Monats Januar 2021 schied Wolfgang Buck aus dem aktiven Dienst aus.

Corona bedingt konnte die Verabschiedung nicht in dem Rahmen durchgeführt werden, wie es den Verdiensten von Wolfgang Buck gerecht wäre. Eine entsprechende kleine Feierstunde wird noch nachgeholt, sobald dies wieder möglich ist.

Bürgermeister Fischer bedankte sich bei Herrn Buck herzlich für die geleistete Arbeit und wünschte ihm und seiner Familie für die Zukunft alles Gute, einen annehmbaren Umgang mit der Erkrankung und Zufriedenheit.

Zum Abschluss bedankte sich Wolfgang Buck beim Gemeinderat und der Verwaltung für die stets gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Die 20 Jahre als Kämmerer waren spannend und sind trotz allem schnell vorüber gegangen.

Mit einem kräftigen Applaus würdigten der Gemeinderat und drei ehemaligen Räte, die als Zuhörer anwesend waren, die Schlussworte von Wolfgang Buck.





## Stadt Scheer

Wahlkreis Nr. 70 Sigmaringen

### Landtagswahl am 14. März 2021

#### Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag am 14. März 2021

1. Das Wählerverzeichnis für die Landtagswahl für die Wahlbezirke 001 Scheer und 002 Heudorf der Stadt Scheer wird in der Zeit vom 22. Februar bis 26. Februar 2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten von 08:15 Uhr bis 11:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, am Mittwoch von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr, am Freitag von 08:15 Uhr bis 13:00 Uhr im Rathaus in Scheer, Zimmer 11 (1. OG), Hauptstraße 1, 72516 Scheer - nicht barrierefrei - für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **26. Februar 2021** bis 13.00 Uhr beim Bürgermeisteramt Scheer, Hauptstraße 1, 72516 Scheer, Zimmer 11, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **21. Februar 2021** eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerver-

zeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **Nr. 70 Sigmaringen** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person.
  - 5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn
    - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 11 Abs. 2 Satz 2 der Landeswahlordnung (bis zum 21. Februar 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 4 Sätze 1 und 3 des Landtagswahlgesetzes versäumt hat,
    - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 11 Abs. 2 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 4 Sätze 1 und 3 des Landtagswahlgesetzes entstanden ist,
    - c) ihr Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Bürgermeister bekannt geworden ist.

Der Wahlschein kann bis zum 12. März 2021, 18:00 Uhr beim Bürgermeisteramt Scheer, Hauptstraße 1, 72516 Scheer, Zimmer 11, schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung oder aufgrund der Anordnung einer Absonderung nach dem Infektionsschutzgesetz der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

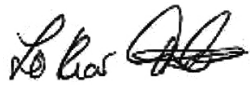
Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

6. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person
  - 7.1. einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - 7.2. einen amtlichen blauen Stimmzettelschlag für die Briefwahl und
  - 7.3. einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift, wohin der Wahlbrief zu übersenden ist, sowie die Bezeichnung der Dienststelle der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat (Ausgabestelle), und die Wahlscheinnummer oder der Wahlbezirk angegeben sind.

8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch den Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An eine andere Person können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.
9. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Scheer, 04.02.2021

**Bürgermeisteramt**



Lothar Fischer, Bürgermeister

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung des „Gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Sigmaringen“**

### **Präambel**

Zur Verbesserung der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Gutachterausschüsse wird bei der Stadt Sigmaringen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Gutachterausschussverordnung (GuAVO) in der Fassung vom 11.12.1989, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.09.2017 (GBl. S. 497), für die Städte Bad Saulgau, Gammertingen, Hettingen, Mengen, Meßkirch, Pfullendorf, Scheer, Sigmaringen, Veringenstadt und die Gemeinden Beuron, Bingen, Herbertingen, Herdwangen-Schönach, Hohentengen, Illmensee, Inzigkofen, Krauchenwies, Leibertingen, Neufra, Ostrach, Sauldorf, Schweningen, Sigmaringendorf, Stetten am kalten Markt, Wald ein gemeinsamer Gutachterausschuss gebildet. Hierzu wird gemäß §§ 1, 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.12.1974, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2015 (GBl. S. 1147/1149), nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Städte Bad Saulgau, Gammertingen, Hettingen, Mengen, Meßkirch, Pfullendorf, Scheer, Sigmaringen, Veringenstadt und die Gemeinden Beuron, Bingen, Herbertingen, Herdwangen-Schönach, Hohentengen, Illmensee, Inzigkofen, Krauchenwies, Leibertingen, Neufra, Ostrach, Sauldorf, Schweningen, Sigmaringendorf, Stetten am kalten Markt, Wald übertragen die Erfüllung der in §§ 192 – 197 Baugesetzbuch geregelten Aufgaben des Gutachterausschusses auf die Stadt Sigmaringen. Die Stadt Sigmaringen ist „übernehmende Körperschaft“ im Sinne von § 25 Abs. 1 GKZ bzw. „zuständige Stelle“ im Sinne von § 1 Abs. 1 GuAVO. Die weiteren Mitgliedsgemeinden sind „beteiligte Körperschaft“ im Sinne von § 25 Abs. 1 GKZ.

Zu den übertragenen Aufgaben zählt insbesondere:

1. Die automatisierte Einrichtung, Führung und Auswertung der Kaufpreissammlung.
  2. Die Vorbereitung und Ermittlung von Bodenrichtwerten und sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten wie
    - Liegenschaftszinssätze,
    - Sachwertfaktoren,
    - Umrechnungskoeffizienten,
    - Vergleichsfaktoren.
  3. Die Erstellung von Verkehrswertgutachten für unbebaute und bebaute Grundstücke sowie Rechten an Grundstücken.
  4. Die Erstellung von Marktberichten und Statistiken.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben wird bei der Stadt Sigmaringen ein gemeinsamer Gutachterausschuss gebildet. Der gemeinsame Gutachterausschuss trägt den Namen „Gemeinsamer Gutachterausschuss bei der Stadt Sigmaringen“ (nachstehend „Gemeinsamer Gutachterausschuss“ genannt).
- (3) Die Stadt Sigmaringen hat im Gebiet der Mitgliedsgemeinden sämtliche Befugnisse des Gemeinsamen Gutachterausschusses und kann zur Erfüllung seiner übertragenen Aufgaben alle erforderlichen Maßnahmen treffen.
- (4) Diese Form der Zusammenarbeit kann um andere Städte/Gemeinden erweitert werden, soweit die Gemeinden im selben Landkreis liegen und zu einer der unterzeichnenden Städte/Gemeinden benachbart sind (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO).

### **§ 2 Zusammensetzung des Gemeinsamen Gutachterausschusses und Bestellung der Gutachter**

- (1) Der Gemeinsame Gutachterausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den weiteren ehrenamtlichen Gutachtern.
- (2) Jede Beteiligte kann eine nach der Einwohnerzahl gestaffelte Höchstzahl an Gutachtern in den Gemeinsamen Gutachterausschuss vorschlagen. Es gelten die amtlichen Einwohnerzahlen zum Stichtag 30.06. des vorangegangenen Jahres. Die vorgeschlagenen Gutachter sollen in der Ermittlung von Grundstückswerten oder sonstigen Wertermittlungen sachkundig und erfahren sein. Die Höchstzahl der von den Beteiligten vorgeschlagenen Gutachter bestimmt sich nach folgendem Besetzungsschlüssel:
- |  |              |
|--|--------------|
| Beteiligte bis 2.500 Einwohner:            | 2 Gutachter, |
| Beteiligte mit 2.501 – 10.000 Einwohnern:  | 3 Gutachter, |
| Beteiligte mit mehr als 10.000 Einwohnern: | 4 Gutachter. |
- (3) Den Vorsitzenden des Gemeinsamen Gutachterausschusses stellt die Stadt Sigmaringen. Der Leiter der Geschäftsstelle soll bei Vorliegen der in Absatz 2 genannten Sachkunde und Erfahrung in der Wertermittlung von Grundstücken als stellvertretender Vorsitzender bestellt werden. Aus dem Kreis der weiteren Beteiligten ist für jede Beteiligte mit der raumordnerischen Funktion eines Unterzentrums oder eines Mittelzentrums auf deren Vorschlag und aus der Vorschlagsliste der Gutachter ein weiterer stellvertretender Vorsitzender zu bestellen.
- (4) Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die weiteren Gutachter werden nach den Vorschlägen i. S. d. Absätze 2 und 3 vom Gemeinderat der Stadt Sigmaringen auf die Dauer der gesetzlich vorgeschriebenen Amtsperiode (4 Jahre) bestellt.
- (5) Die zuständige Finanzbehörde schlägt zusätzlich einen Bediensteten sowie einen Stellvertreter als ehrenamtliche Gut-

achter vor, die vom Gemeinderat der Stadt Sigmaringen auf die Dauer der gesetzlich vorgeschriebenen Amtsperiode (4 Jahre) bestellt werden.

- (6) Bei den Sitzungen des Gutachterausschusses ist eine Quote von mindestens 50 % der jeweils betroffenen Beteiligten anzustreben.

### **§ 3 Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses**

- (1) Die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses wird bei der Stadt Sigmaringen eingerichtet. Die erforderlichen Räumlichkeiten werden von der Stadt Sigmaringen zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Geschäftsstelle trägt den Namen „Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Sigmaringen“.
- (3) Die zur sachgerechten Aufgabenerfüllung erforderliche Ausstattung des Gemeinsamen Gutachterausschusses mit Personal, Räumlichkeiten, Sachmitteln und technischer Ausstattung obliegt der Stadt Sigmaringen. Die Stadt Sigmaringen besetzt die Geschäftsstelle mit eigenem Personal und ist für die Personalentscheidungen zuständig.
- (4) Die Personalausstattung wird jährlich überprüft. Die Ergebnisse der Überprüfung werden den Mitgliedsgemeinden mit dem jährlichen Geschäftsbericht vorgelegt. Entsteht durch die Änderungen der Aufgaben ein Mehr- oder Minderbedarf, so ist die Personalausstattung entsprechend anzupassen.

### **§ 4 Gebührenerhebung, Gebührensatzung und Ausdehnung der Satzungsbefugnis**

- (1) Die Stadt Sigmaringen kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Stadt Sigmaringen und die jeweiligen Gebiete der Beteiligten gelten (§ 26 Abs. 1 GKZ). Dies sind
- die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) und
  - die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung),
- soweit dies zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Die Gebührensatzungen werden nach Anhörung der Beteiligten vom Gemeinderat der Stadt Sigmaringen beschlossen.
- (3) Die übertragenden Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, ihre jeweiligen Gutachterausschussgebührensatzungen sowie die das Gutachterausschusswesen betreffenden Regelungen in ihren jeweiligen Gebührenverzeichnissen der Verwaltungsgebührensatzung aufzuheben.

### **§ 5 Kosten, Kostenbeteiligung und Kostenerstattung**

- (1) Sämtliche bei der Stadt Sigmaringen anfallende Kosten, die unmittelbar mit der Erfüllung der übertragenen Aufgaben verbunden sind (insbesondere Personalkosten, Sachkosten, Kosten für Softwarelizenzen sowie die Entschädigungen der Gutachter) werden mit den Gebühren oder sonstigen Einnahmen verrechnet. Die Kosten bemessen sich nach den tatsächlichen Personalkosten zuzüglich den Sach- und Gemeinkosten, soweit diese auf der Grundlage vorliegender Stellenbewertungen ermittelt sind.
- (2) Soweit die Kosten nach Absatz 1 nicht durch Gebühren oder sonstige Einnahmen des Gemeinsamen Gutachterausschusses

gedeckt sind, werden sie nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die Beteiligten verteilt und von diesen erstattet. Es gelten die amtlichen Einwohnerzahlen zum Stichtag 30.06. des vorangegangenen Jahres im Sinne von § 143 Gemeindeordnung.

- (3) Die Abrechnungen werden jährlich von der Geschäftsstelle erstellt und den Beteiligten übersandt. Die zu erstattenden Kosten werden den Beteiligten in Rechnung gestellt und einen Monat nach Anforderung zur Zahlung fällig. Im Zuge der Abrechnung wird der Geschäftsbericht erstellt. Die Stadt Sigmaringen ist berechtigt, unterjährig zum 30. Juni eines jeden Jahres von den Beteiligten eine angemessene Vorauszahlung auf den zu leistenden Kostenersatz zu erheben. Über die Vorauszahlung ist zeitgleich mit der nach Absatz 3 Satz 1 vorzulegenden Abrechnung abzurechnen.

### **§ 6 Überlassung erforderlicher Unterlagen und Daten**

- (1) Der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses werden durch die Beteiligten alle für das Führen der Kaufpreissammlung und für die Erstellung von Wertgutachten erforderliche Daten, Unterlagen und Informationen kostenfrei überlassen. Dies umfasst auch die Unterlagen und Daten der bisher bei den Geschäftsstellen geführten Kaufpreissammlungen und Gutachten.
- (2) Die Beteiligten verpflichten sich, die Arbeit des Gemeinsamen Gutachterausschusses zu unterstützen und auf Anfrage benötigte Unterlagen, Daten und Informationen rasch an den Gemeinsamen Gutachterausschuss zu übermitteln. Zu diesen gehören insbesondere
- Bauakten,
  - Baulasten,
  - Bebauungspläne,
  - Flächennutzungsplan,
  - Katasterpläne,
  - Daten zu städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
  - Daten zu Bodenordnungsmaßnahmen (freiwillige Bodenordnungsmaßnahmen, Umlegungen, Grenzregelungen, Flurbereinigungen),
  - Daten zu Verfügungs- oder Veränderungssperren,
  - Daten über den Erschließungszustand von Straßen,
  - Daten über die abgabenrechtliche Situation,
  - Daten über Kommunikationsleitungen,
  - Daten zum Denkmalschutz,
  - Daten über Altlasten,
  - Einwohnermeldedaten.
- (3) Die Geschäftsstelle ist berechtigt und bevollmächtigt, im Namen der Beteiligten zur Aufgabenerfüllung erforderliche Daten (bspw. GEO-Daten, Grundbuchdaten, Bauakten) bei Dritten einzuholen.
- (4) Die Beteiligten benennen jeweils eine Ansprechperson für die notwendige Überlassung von Unterlagen und Daten.

### **§ 7 Vertraulichkeit der Daten**

- (1) Der Geschäftsstelle ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken zu erheben, zu verarbeiten, Dritten bekannt zu geben oder zugänglich zu machen.
- (2) Die Geschäftsstelle behandelt die ihr im Rahmen der Aufgabenerfüllung bekanntwerdenden Informationen und Daten vertraulich. Vertrauliche Informationen und Daten im Sinne dieser Erklärung sind solche, die der Geschäftsstelle über-

mittelt werden und sich aus Unterlagen (Kaufverträge, Grundbuchakten etc.) ergeben.

- (3) Bedient sich die Geschäftsstelle dritter Personen als Erfüllungsgehilfen, werden diese von der Geschäftsstelle schriftlich auf das Datengeheimnis und zur Vertraulichkeit verpflichtet.

### § 8 Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung beginnt am **01.01.2021**. Die Laufzeit der Zusammenarbeit soll langfristig angelegt werden. Sie endet frühestens am 30.06.2025. Sie verlängert sich automatisch um 4 Jahre, sofern diese nicht gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate auf das Ende des Beststellungszeitraumes der Gutachter gemäß § 2 Abs. 4 (4 Jahre).
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Wird die Vereinbarung gekündigt, so hat die Stadt Sigmaringen Anspruch auf Kostenbeteiligung für die bis zum Ende der Laufzeit der Vereinbarung erbrachten Leistungen.
- (4) Änderungen und Ergänzungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

### § 9 Übergangsbestimmungen

- (1) Die Bildung des Gemeinsamen Gutachterausschusses und die Einrichtung der Geschäftsstelle erfolgt erstmalig zum 01.07.2021. Die erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen zur Einrichtung der Geschäftsstelle beginnen ab Rechtswirksamkeit der Vereinbarung.
- (2) Als Übergangsregelung können die Beteiligten bis längstens zur Neubestellung der ehrenamtlichen Mitglieder des Gutachterausschusses bei der Stadt Sigmaringen die bestellten Mitglieder ihrer bisherigen Gutachterausschüsse in den Gemeinsamen Gutachterausschuss entsenden.
- (3) Die Bodenrichtwerte bis zum Stichtag 31.12.2020 werden noch von den bisherigen Gutachterausschüssen beschlossen.
- (4) Eingehende Kaufverträge, geschlossen ab dem 01.01.2021, fallen in die Zuständigkeit und den Aufgabenbereich des Gemeinsamen Gutachterausschusses.
- (5) Die noch vor dem 01.07.2021 bei den Beteiligten beantragten Verkehrswertgutachten sind noch rechtzeitig von den bisherigen Gutachterausschüssen der Mitgliedsgemeinden fertig zu stellen und zu beschließen. Ein Übergang zur Weiterbearbeitung auf die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses und zum Beschluss durch den Gemeinsamen Gutachterausschuss ab 01.01.2021 erfolgt nicht.
- (6) Die bisherigen Gutachterausschüsse und deren Geschäftsstellen werden zum 01.07.2021 aufgelöst. Die Dienstsiegel sind zu diesem Zeitpunkt zu entwerfen.
- (7) In der Übergangsphase für die Vorbereitung der Bildung des Gemeinsamen Gutachterausschusses und der Einrichtung der Geschäftsstelle entstehende Kosten werden gemäß dem in § 5 Absatz 2 festgelegten Verteilerschlüssel auf die Beteiligten verteilt und berechnet.

### § 10 Wirksamkeit, Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung bedarf nach § 25 Abs. 5 GKZ der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Die Vereinbarung ist mit der rechtsaufsichtlichen Genehmigung von allen beteiligten Städten und Gemeinden öffentlich

bekannt zu machen. Sie wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam.

- (3) Die Geschäftsstelle teilt der Zentralen Geschäftsstelle für Grundstückswertermittlung Baden-Württemberg die Bildung des Gemeinsamen Gutachterausschusses mit den Angaben nach § 15 Absatz 3 GuAVO unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung mit.

### § 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt. Die Mitgliedsgemeinden werden in einem solchen Fall die unwirksame Bestimmung durch eine solche rechtlich zulässige ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung in Interessenlage und Zweck am Nächsten kommt. Dasselbe gilt, wenn sich während der Laufzeit der Vereinbarung ergibt, dass die Vereinbarung durch weitere Bestimmungen ergänzt werden muss.

#### Stadt Bad Saulgau

Bad Saulgau, den 16.10.2020  
gez. Doris Schröter  
Bürgermeisterin

#### Gemeinde Beuron

Beuron, den 25.11.2020  
gez. Raphael Osmakowski - Miller  
Bürgermeister

#### Gemeinde Bingen

Bingen, den 29.09.2020  
gez. Jochen Fetzer  
Bürgermeister

#### Stadt Gammertingen

Gammertingen, den 29.09.2020  
gez. Holger Jerg  
Bürgermeister

#### Gemeinde Herbertingen

Herbertingen, den 29.09.2020  
gez. Magnus Hoppe  
Bürgermeister

#### Gemeinde Herdwangen-Schönach

Herdwangen-Schönach, den 29.09.2020  
gez. Ralph Gerster  
Bürgermeister

#### Stadt Hettingen

Hettingen, den 29.09.2020  
gez. Dagmar Kuster  
Bürgermeisterin

#### Gemeinde Hohentengen

Hohentengen, den 29.09.2020  
gez. Peter Rainer  
Bürgermeister

#### Gemeinde Illmensee

Illmensee, den 29.09.2020  
gez. Michael Reichle  
Bürgermeister

#### Gemeinde Inzigkofen

Inzigkofen, den 29.09.2020  
gez. Bernd Gombold  
Bürgermeister

**Gemeinde Krauchenwies**  
Krauchenwies, den 29.09.2020  
gez. Jochen Spieß  
Bürgermeister

**Gemeinde Leibertingen**  
Leibertingen, den 29.09.2020  
gez. Armin Reitze  
Bürgermeister

**Stadt Mengen**  
Mengen, den 29.09.2020  
gez. Stefan Bubeck  
Bürgermeister

**Stadt Meßkirch**  
Meßkirch, den 24.11.2020  
gez. Arne Zwick  
Bürgermeister

**Gemeinde Neufra**  
Neufra, den 20.10.2020  
gez. Reinhard Traub  
Bürgermeister

**Gemeinde Ostrach**  
Ostrach, den 29.09.2020  
gez. Christoph Schulz  
Bürgermeister

**Stadt Pfullendorf**  
Pfullendorf, den 29.09.2020  
gez. Thomas Kugler  
Bürgermeister

**Gemeinde Sauldorf**  
Sauldorf, den 29.09.2020  
gez. Wolfgang Sigrist  
Bürgermeister

**Stadt Scheer**  
Scheer, den 29.09.2020  
gez. Lothar Fischer  
Bürgermeister

**Gemeinde Schwenningen**  
Schwenningen, den 29.09.2020  
gez. Roswitha Beck  
Bürgermeisterin

**Stadt Sigmaringen**  
Sigmaringen, den 29.09.2020  
gez. Dr. Marcus Ehm  
Bürgermeister

**Gemeinde Sigmaringendorf**  
Sigmaringendorf, den 29.09.2020  
gez. Philip Schwaiger  
Bürgermeister

**Gemeinde Stetten am kalten Markt**  
Stetten am kalten Markt, den 29.09.2020  
gez. Maik Lehn  
Bürgermeister

**Stadt Veringenstadt**  
Veringenstadt, den 29.09.2020  
gez. Armin Christ  
Bürgermeister

**Gemeinde Wald**  
Wald, den 24.11.2020  
gez. Joachim Grüner  
Bürgermeister

#### GENEHMIGUNG

Die zwischen den Städten Bad Saulgau, Gammertingen, Hettlingen, Mengen, Meßkirch, Pfullendorf, Scheer, Sigmaringen, Veringenstadt und den Gemeinden Beuron, Bingen, Herbertingen, Herdwangen-Schönach, Hohentengen, Illmensee, Inzigkofen, Krauchenwies, Leibertingen, Neufra, Ostrach, Sauldorf, Schwenningen, Sigmaringendorf, Stetten am kalten Markt und Wald geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung des „Gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Sigmaringen“ wurde vom Landratsamt Sigmaringen mit Entscheidung vom 08.01.2021, Az.: I/17-625, gemäß § 25 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) genehmigt.

**Nachfolgend wird der Prüfbericht der Trinkwasseruntersuchung vom August 2020, der uns im Januar 2021 zugegangen ist veröffentlicht.**

## PRÜFBERICHT

**Entnahmeort / -stelle:** Scheer / Hauptstraße 1 / Rathaus / EG / Damen-WC / Waschbecken, E.Nr.:437101-ON-0001

**Probenahme / -nehmer:** 04.08.2020 Margreiter Maris / Eurofins Institut Jäger

**Probeneingang:** 04.08.2020

**Untersuchungsbeginn:** 05.08.2020 **Untersuchungsende:** 17.08.2020

**Probenahmemethode:** DIN ISO 5667-5 (A 14) (2011-02); DIN EN ISO 5667-1 (A 4) (2007-04)

## ERGEBNISSE

Parameter	Einheit	Prüfergebnis	Grenzwerte	Prüfverfahren
<b>Konventionelle Chemische Untersuchung</b>				
Aussehen		klar		sensorisch
Farbe		farblos		sensorisch
Geruch, qualitativ		ohne		DIN EN 1622 (B 3) Anhang C (2006-10)
Trübung	NTU	0,11	1	DIN EN ISO 7027-1 (C 21) (2016-11)

Wassertemperatur bei PN	°C	14,6		DIN 38404-4 (C 4) (1976-12)
pH-Wert (bei °C) bei PN		7,39 (15,9 °C)	6,5-9,5	DIN EN ISO 10523 (C 5) (2012-04)
pH-Wert (bei °C) berechnet auf Wassertemperatur		7,40 (14,6 °C)	6,5-9,5	berechnet
pH-Wert nach CaCO <sub>3</sub> -Sättigung (bei °C)		7,30 (14,6 °C)		berechnet
Delta pH-Wert (Sättigungsindex)		0,10		berechnet
Calcitlösekapazität	mg/l	-7,8	5	DIN 38404-10-(C 10) (2012-12)
Säurekapazität bis pH 4,3 (m-Wert)	mmol/l	5,92 (20,0 °C)		DIN 38409-7 (H 7) (2005-12)
- nach CaCO <sub>3</sub> -Sättigung	mmol/l	5,82 (14,6 °C)		berechnet

Parameter	Einheit	Prüfergebnis	Grenzwerte	Prüfverfahren
Basekapazität bis pH 8,2 (bei °C)	mmol/l	0,57 (14,6 °C)		berechnet
Freie Kohlensäure	mg/l	25,1		berechnet
Gleichgewichtskohlensäure	mg/l	30,9		berechnet
Pufferungsintensität	mmol/l	1,21		berechnet
Ionenstärke	mmol/l	8,36		berechnet
Gesamthärte	°dH	8,9		berechnet
Gesamthärte	mmol/l	1,58		berechnet
Carbonathärte	°dH	8,9		berechnet
Härtebereich		mittel		
Sauerstoff bei PN	mgO <sub>2</sub> /l	9,8		DIN EN ISO 5814 (2013-02)/DIN ISO 17289 (2014-12)
Elektrische Leitfähigkeit (bei 25°C) bei PN	µS/cm	632	2790	DIN EN 27888 (C 8) (1993-11)
Gesamter organischer Kohlenstoff (TOC)	mg/l	0,26		DIN EN 1484 (H 3) (2019-04)
Calcium	mg/l	59,2		DIN EN ISO 17294-2 (E 29) (2017-01)
Magnesium	mg/l	2,7		DIN EN ISO 17294-2 (E 29) (2017-01)
Natrium	mg/l	83,3	200	DIN EN ISO 17294-2 (E 29) (2017-01)
Kalium	mg/l	0,6		DIN EN ISO 17294-2 (E 29) (2017-01)
Eisen, gesamt	mg/l	0,005	0,2	DIN EN ISO 17294-2 (E 29) (2017-01)
Mangan	mg/l	< 0,001	0,05	DIN EN ISO 17294-2 (E 29) (2017-01)
Ammonium (NH <sub>4</sub> )	mg/l	< 0,02	0,5	DIN 38406-5 (E 5) (1983-10)
Hydrogencarbonat	mg/l	358		berechnet
Chlorid	mg/l	15,0	250	DIN EN ISO 10304-1 (D 20) (2009-07)
Sulfat (SO <sub>4</sub> )	mg/l	10,0	250	DIN EN ISO 10304-1 (D 20) (2009-07)
Nitrat (NO <sub>3</sub> )	mg/l	19,0	50	DIN EN ISO 10304-1 (D 20) (2009-07)
Nitrit (NO <sub>2</sub> )	mg/l	< 0,01	0,5	DIN EN 26777 (D 10) (1993-04)
Phosphor [P] - gesamt	mg/l	< 0,02		DIN EN ISO 17294-2 (E 29) (2017-01)
Phosphat (PO <sub>4</sub> ), gesamt	mg/l	< 0,06		DIN EN ISO 17294-2 (E 29) (2017-01)
ortho-Phosphat (PO <sub>4</sub> )	mg/l	0,01		DIN EN ISO 6878 (D 11) (2004-09)

PN = Probenahme

Jedes quantitative Messergebnis unterliegt der Messunsicherheit. Informationen erhalten Sie durch das Qualitätsmanagement unseres Institutes. Die Probenahme erfolgte im akkreditierten Bereich der Eurofins Institut Jäger GmbH.

Die gemäß Anlage 5 der TrinkwV geforderten Verfahrenskennwerte werden eingehalten.

Der gültige Prüfbericht (120-10078-V01) ersetzt mit sofortiger Wirkung die Vorversion (120-10078).

Aus Gründen der Qualitätssicherung ist es notwendig, dass Sie den ursprünglichen Bericht vernichten. Elektronische Versionen sind zu löschen.

## BEFUND

Die Anforderungen der derzeit gültigen TrinkwV sind für die untersuchten Parameter eingehalten.

Gemäß "Wasch- und Reinigungsmittelgesetz" in der derzeit gültigen Fassung ist das Wasser dem Härtebereich mittel zuzuordnen, der den Bereich von 1,5 mmol/l bis 2,5 mmol/l (8,4 °dH bis 14,0 °dH) abdeckt.  
Das Wasser ist calcitabscheidend (-)

Bei der Verwendung der unten aufgeführten Parameter besteht bei dem vorliegenden Wasser eine Korrosionswahrscheinlichkeit:

Kupfer und Kupferlegierungen  
Schmelztauchverzinkter Stahl

Das Wasser ist calcitabscheidend (-)

## Jubilare



### Februar 2021

Die Stadt Scheer gratuliert allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern aus Scheer und Heudorf, die in den nächsten Tagen ihren Geburtstag feiern und nicht öffentlich genannt werden möchten bzw. dürfen. Wir wünschen Ihnen alles Gute, viel Glück vor allem aber Gesundheit für das neue Lebensjahr.

## Notrufe

Notarzt ☎ 112  
Rettungsdienst ☎ 112  
Feuerwehr ☎ 112  
Polizei ☎ 110

### Hausarztpraxis Deubou

#### Serge M. Deubou

Facharzt für Innere Medizin und Notfallmedizin  
Mühlberg 2, 72516 Scheer  
Tel.: 07572 / 7692070 - Fax: 07572 / 7692072  
Hausarztpraxis-deubou@t-online.de

Sprechstunden: **vormittags**  
Montag bis Freitag: 08.00 – 11.00 Uhr  
**nachmittags**  
Dienstag von 15.00 – 18.00 Uhr  
Donnerstag von 15.00 – 17.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

## Termin der nächsten Müllabfuhr

### Februar 2021

Montag	08.02.	Papiertonne
Donnerstag	11.02.	Gelber Sack
Donnerstag	18.02.	Restmüll
Donnerstag	25.02.	Gelber Sack

## Recyclinghof

### Öffnungszeiten

#### Von Januar bis einschl. März 2021

Mittwoch	15.00 – 18.00 Uhr
Samstag	08.00 – 12.30 Uhr

## Forstrevier Sigmaringendorf-Scheer

### Vertretung

Herr Tobias Lehmann vertritt bis auf weiteres Revierleiter Lorenz Maichle. Herr Lehmann ist zu erreichen unter: 07571/102-2509; tobias.lehmann@LRASIG.de.

Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Forst

## Wochenenddienste / Bereitschaftsdienste

Ärztliche Notrufnummer für ganz Baden-Württemberg  
☎ 116117

☎ 0180/1929345	Kinderarzt
☎ 0180/1929349	Augenarzt
☎ 01805/911 – 660	Zahnarzt für Sigmaringen, Pfullendorf und Umgebung
	Zahnarzt für Bad Saulgau, Riedlingen und Umgebung

HNO-Notdienst Sigmaringen ☎ 0180/1929341

### Apothekennotdienst

#### Samstag, 06.02.2021

Apotheke St. Michael, Hohentengen 07572/711588

#### Sonntag, 07.02.2021

Adler Apotheke, Sigmaringendorf 07571/12864  
Stadt Apotheke, Bad Buchau 07582/91184



**Sozialstation St. Anna, Liebenau Lebenswert Alter gGmbH,**

☎ 07572 / 7629-3

Häusliche Kranken- und Altenpflege, kostenlose Beratung,  
24h-Rufbereitschaft, Essen auf Rädern.**Organisierte Nachbarschaftshilfe Scheer**Voll Karin, [www.kgscheer.wordpress.com/nachbarschaftshilfe](http://www.kgscheer.wordpress.com/nachbarschaftshilfe)

☎ 07572 / 769789

**Sozialstation Vinzenz von Paul, Sigmaringen**

☎ 07571 / 741250

**Pflegeteam Lebenswert**

☎ 07572-8370

- zu Hause betreut – häusliche Kranken- und Altenpflege  
Hipfelsberger Straße 64, 72516 Scheer, (24 Std. Rufbereitschaft)**SENOVA Sozialstation**

Weingartenstraße 4, 72517 Sigmaringendorf

☎ 07571 / 52520

Mail: [c.bartsch@senova-pflege.de](mailto:c.bartsch@senova-pflege.de)**Dienst der OWB gGmbH**

☎ 07571 / 7459 33 oder ☎ 07571 / 745937

Ambulant Betreutes Wohnen, Betreutes Wohnen in Familien,  
familienentlastender Dienst**Hospizgruppe Mengen e. V.**

Begleitung Sterbender, Schwerstkranker und ihrer Angehörigen

☎ 0174 / 97 84 636

**Beratung für hilfe- & pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige**

Hofstraße 12, 88512 Mengen

☎ 07572 7137 -431

☎ 07572 7137 -372

☎ 07572 7137 -368

E-Mail: [pflegestuetzpunkt@irasig.de](mailto:pflegestuetzpunkt@irasig.de)

Öffnungszeiten: vormittags: Mo-Do 09.30-11.30 Uhr nachmittags:

Do 16.00-17.30 Uhr

Um Terminvereinbarung wird gebeten

**Beratungsstellen:****Offene Hilfen (MiKADO) der OWB gem. GmbH**

Freizeitangebote und Beratung für Menschen mit Behinderung

**Beratungsstelle Demenz**

☎ 07571-645806-5

Hilfe / Unterstützung für Menschen mit Demenz und deren Angehörige.

**Ehe-, Familien- und Lebensberatung Sigmaringen**

☎ 07571 / 5787

[sig@ehe-familie-lebensberatung.de](mailto:sig@ehe-familie-lebensberatung.de),[www.ehe-familie-lebensberatung.de](http://www.ehe-familie-lebensberatung.de)**Caritasverband Sigmaringen**

Beratungsstelle häusliche Gewalt(BhG)

☎ 07571 / 7301-0

**WEISSER RING**

Opferschutz-Opferrechte-Opferhilfe, Außenstelle Sigmaringen

☎ 0151-55164829

**Caritas-Zentrum Bad Saulgau**, allgem. Sozialberatung, kath. Schwangerschaftsberatung, psychol. Familien-, Ehe-, Paar und Lebensberatung, Hilfen im Alter, christl. Patientenvorsorge, Ökum. Flüchtlingsarbeit, ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst, Kontaktstelle Kinderchancen, **Tel. 07581/906496-0**

Termine nach telefonischer Vereinbarung

Kaiserstraße 62, 88348 Bad Saulgau,

E-Mail: [kugler.s@caritas-biberach-saulgau.de](mailto:kugler.s@caritas-biberach-saulgau.de)[www.caritas-biberach-saulgau.de](http://www.caritas-biberach-saulgau.de)**HIV Sprechstunde**

Donnerstags ab 14.30 Uhr nach Terminvergabe

Termine werden anonymisiert vergeben unter der Telefon-Nr.

☎ 07571 / 102 6401

**AGJ Suchtberatung Sigmaringen**

☎ 07571 4188

[suchtberatung-sigmaringen@agj-freiburg.de](mailto:suchtberatung-sigmaringen@agj-freiburg.de),[www.suchtberatung-sigmaringen](http://www.suchtberatung-sigmaringen)**Hebammensprechstunde**Kostenlose Einzelberatung für (werdende) Eltern mit Kindern im 1. Lebensjahr (ohne Überweisung, ohne Terminvereinbarung)  
Sprechzeiten:**Sigmaringen:** Dienstags von 9:00 bis 12:00 Uhr im Fachbereich Gesundheit des Landratsamtes Sigmaringen, Hohenzollernstr. 12, 72488 Sigmaringen**Bad Saulgau:** Montags von 16:00 bis 18:00 Uhr im Haus Rosengarten, Kaiserstraße 62, 88348 Bad Saulgau**Gammertingen:** Jeden 1. Montag im Monat von 10:30 bis 12:00 Uhr im Familienzentrum St. Martin, Kiverlinstraße 4, 72501 Gammertingen**Telefonische Sprechstunde:**

Dienstags von 9:00 bis 12:00 Uhr unter der Tel.: 07571 102-6422

[www.landkreis-sigmaringen.de/hebammensprechstunde](http://www.landkreis-sigmaringen.de/hebammensprechstunde)**IBB-Stelle: (Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle)****Postanschrift:** IBB-Stelle Landkreis Sigmaringen, Fidelisstr.1, 72488 Sigmaringen**E-Mail:** [team@ibb-sigmaringen.de](mailto:team@ibb-sigmaringen.de)**Telefon:** 07571 / 73 01 55**Sprechstunde:** Jeden 1. Donnerstag im Monat im Fidelishaus Sigmaringen 14:00 bis 16:00 Uhr**Wichtige Rufnummern für den Kinder- und Jugendärztlichen Bereitschaftsdienst:****Kinder- und Jugendärztliche Notfallpraxis Singen, Virchowstr. 10, 78224 Singen**

Samstags, Sonn- und Feiertags: 10:00 - 12:00 / 16:00 - 19:00

☎ 01806 077312

Weitere Informationen unter:

<http://www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen>**Gas-Störungsdienst**

☎ 0800 / 0824505

**Störungsnummer der EnBW**

☎ 0800 3629-477



### Fundsache:

1 Lesebrille, Fundort Bäckerei Baur  
Die Brille kann bei der Bäckerei Baur abgeholt werden.

## Redaktionsschluss-Änderung

Wegen des „Schmutzigen Dunnschtig“ am 11.02.2021 wird der Redaktionsschluss für die Ausgabe Nr. 6 auf **Montag, 08.02.2021, 10:00 Uhr** vorverlegt.

Wir bitten um Beachtung!

## Kirchliche Nachrichten

### Evangelische Kirchengemeinde Mengen

Zeppelinstr. 30 – 88512 Mengen  
Bürozeiten: Di. + Do. 08:00 – 12:00 Uhr  
Pfarramt Mengen  
Tel.: 07572 71091



Sie finden uns im Internet unter:

[www.mengen-evangelisch.de](http://www.mengen-evangelisch.de)

Abonnieren Sie unseren Newsletter!

Auf Anfrage senden wir Ihnen auch regelmäßig die Papierausgabe zu.

**Heute, wenn ihr seine Stimme hört, so verstockt eure Herzen nicht.**  
**Hebräer 3,15**

**Es umgeben uns täglich viele Stimmen. Hoffnungsvolle und schwarzmalende. Aggressive und liebevolle. Gottes Stimme ist die, die uns das Herz aufgehen lässt. Wenn wir darauf achten hören wir sein Wort. Mitten im Alltag Wort des Lebens.**

Eine gute Woche wünscht Ihnen Pfarrerin Heidrun Stocker

**Sonntag, 07.02.2021 „Sexagesimä**

**(2. Sonntag vor der Passionszeit)**

10:00 Gottesdienst in der Pauluskirche; Pfarrerin Stocker

**Sonntag, 14.02.2021 „Estomihi**

**(Sonntag vor der Passionszeit“**

10:00 Gottesdienst in der Pauluskirche; Pfarrerin Stocker

## Kirchliche Nachrichten Scheer

**Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus, Scheer**

Tel. 8955, Fax 8404, E-Mail [stnikolaus.scheer@drs.de](mailto:stnikolaus.scheer@drs.de) oder [pfarramtscheer@web.de](mailto:pfarramtscheer@web.de)

Internetseite [kgscheer.wordpress.com](http://kgscheer.wordpress.com)

Öffnungszeiten Pfarrbüro: Mo. und Do. 15.00 – 18.00 Uhr

Di. und Fr. 9.00 – 12.00 Uhr, Mittwoch geschlossen

**Vom 05. Februar bis 13. Februar 2021**

**Freitag, 05. Februar – Hl. Agatha,, - Herz-Jesu-Freitag**

16.30 Werknachmittag der Firmlinge **in der Kirche**  
Rosenkranz und Eucharistiefeier **entfallen**

**Sonntag, 07. Februar – 5. Sonntag im Jahreskreis**

Ijob 7, 1-4.6-7; 1 Kor 9, 16-19.22-23; Ev: Mk 1, 29-39  
9.00 Eucharistiefeier

**Freitag, 12. Februar**

18.00 Rosenkranz

18.30 Eucharistiefeier

Gedenken an Maria Kienle und Eltern

**Samstag, 13. Februar**

18.30 Eucharistiefeier

Gedenken an Irma und Georg Eisele und Irmgard und Hermann Heinzelmann, Hans Will und Karl Deschler

### Gottesdienstzeiten der Seelsorgeeinheit

**Heudorf: So. 07.02.** 10.30 Uhr Eucharistiefeier

**Blochingen: Sa. 06.02.** 18.30 Uhr Familiengottesdienst zu Lichtmess

**Mengen: Sa. 06.02.** 17.30 Uhr Eucharistiefeier

**So. 07.02.** 10.30 Uhr Eucharistiefeier

**Ennetach: So. 07.02.** 9.00 Uhr Eucharistiefeier

### Fastenweg für und in unserer Seelsorgeeinheit

Herzliche Einladung an alle, die gerne an einem Fastenweg für Kinder und Erwachsene mitplanen und gestalten möchten. Von Aschermittwoch bis Gründonnerstag bereiten wir uns in einer 40 tägigen österlichen Bußzeit auf Ostern vor. In dieser Zeit kann in unserer Seelsorgeeinheit ein Fastenweg der Besinnung, ein bewusst geistlicher Weg draußen in der Natur entstehen, der Raum lässt für viel Kreatives und Ideenreiches der Vorbereitenden. Diese Aktion soll vorbereiten und einladen auf mich und mein Leben zu blicken und auf Gott zu schauen, der sich an Ostern als Herr über Leben und Tod, als der Auferstandene erweist.

Wir treffen uns zur Planung, natürlich mit allen Vorgaben und Regeln des Infektionsschutzes, am Dienstag, 9. Februar um 17.00 Uhr im Saal des katholischen Gemeindehauses in Mengen.

### Firmwerknachmittag

Am Freitagnachmittag, 05.02. 14.30 Uhr in Mengen, 16.30 Uhr in Scheer treffen sich die Jugendlichen in der jeweiligen Pfarrkirche zu einem ersten Firmsteldichein im neuen Jahr. Bedingt durch die großen Kirchen, die uns das Abstandhalten leicht machen, ist dieses Treffen möglich, es sei denn die Diözese sage solche Treffen noch ab. Dann erfahren es die Jugendlichen auf dem schnellsten Weg. Das Treffen währt eine knappe Stunde, beginnt mit der Aufnahme der eigenen Lebenswirklichkeit und verbindet diese dann mit der Gottesfrage. Natürlich sind diese Treffen kein Vergleich zum jetzt – rückblickend – fast schon intimen Zusammenfinden in den Gruppen. Wir stellen uns der Herausforderung – schon das ist „Firmung“, „Standpunkt“ und „Stehvermögen“.

## Vereinsmitteilungen Scheer

### Deutsches Rotes Kreuz Jugendrotkreuz Scheer



#### Interesse am Jugendrotkreuz?

##### Das machen wir...

- Grundlagen Erste Hilfe
- Zusammenarbeit mit der Bereitschaft und anderen Hilfsorganisationen
- Ausflüge und coole Aktionen
- 12 Stunden Tag (Einsätze nachstellen wie auf der Rettungswache mit Ausbildung & Spaß)
- Wir treffen uns zu Gruppenstunden (aktuell durch Corona nur Online)

##### Das bieten wir.....

- Sanitätsdienstausbildung & Erste Hilfe Kurs für den Führerschein
- Aus/Fortbildungen mit Qualifikationen
- **Ein cooles Team**, das sich an Projekte wie zum Beispiel in sozialen Einrichtungen beteiligt wie Faschingsaktion (wir basteln für soziale Einrichtung, für die Menschen/Pflegekräfte wo schwer oder gar nicht besuchbar sind, um ihnen die Zeit zu erleichtern und Hoffnung zu schenken.
- Ausbildung zum Gruppenleiter

#### Du bist zwischen 6 und 17 Jahre? Du willst ehrenamtlich mithelfen? Du willst fit werden in Erste Hilfe Kenntnisse? Dann BIST DU BEI UNS RICHTIG.

Hast du Interesse bei uns ein Teil vom Team zu sein? Trotz Corona treffen wir uns Online und machen hier unsere Gruppenstunden. Wir möchten, dass ihr fit werdet und keine Langeweile habt.

Dann melde dich bei uns unter :

jugendrotkreuzscheer@yahoo.com

Kai Dollenmaier, Jugendleiter JRK Scheer 0152-03092507

**Komm' ins  
TEAM!**

## Kirchliche Nachrichten Heudorf

### Kath. Kirchengemeinde St. Petrus und Paulus, Heudorf

Tel. 8955, Fax 8404, E-Mail stnikolaus.scheer@drs.de, pfarramtscheer@web.de

Öffnungszeiten Pfarrbüro: Mo. und Do. 15.00 – 18.00 Uhr  
Di. und Fr. 9.00 – 12.00 Uhr, Mittwoch geschlossen

Vom 07. Februar bis 14. Februar 2021

**Sonntag, 07. Februar – 5. Sonntag im Jahreskreis**  
Ijob 7, 1-4.6-7; 1 Kor 9, 16-19.22-23; Ev: Mk 1, 29-39  
10.30 Eucharistiefeier

### Dienstag, 09. Februar

18.00 Rosenkranz

18.30 Eucharistiefeier

### Sonntag, 14. Februar – 6. Sonntag im Jahreskreis

Lev 13, 1-2.43ac.44ab.45-46; 1 Kor 10, 31-11,1; Ev: Mk 1, 40-45  
9.00 Eucharistiefeier

#### Gottesdienstzeiten der Seelsorgeeinheit

**Scheer:** So.07.02. 9.00 Uhr Eucharistiefeier

**Blochingen:** Sa. 06.02. 18.30 Uhr Familiengottesdienst zu Lichtmess

**Mengen:** Sa. 06.02. 17.30 Uhr Eucharistiefeier

So. 07.02. 10.30 Uhr Eucharistiefeier

**Ennetach:** So. 07.02 9.00 Uhr Eucharistiefeier

#### Fastenweg für und in unserer Seelsorgeeinheit

Herzliche Einladung an alle, die gerne an einem Fastenweg für Kinder und Erwachsene mitplanen und gestalten möchten. Von Aschermittwoch bis Gründonnerstag bereiten wir uns in einer 40 tägigen österlichen Bußzeit auf Ostern vor. In dieser Zeit kann in unserer Seelsorgeeinheit ein Fastenweg der Besinnung, ein bewusst geistlicher Weg draußen in der Natur entstehen, der Raum lässt für viel Kreatives und Ideenreiches der Vorbereitenden. Diese Aktion soll vorbereiten und einladen auf mich und mein Leben zu blicken und auf Gott zu schauen, der sich an Ostern als Herr über Leben und Tod, als der Auferstandene erweist.

Wir treffen uns zur Planung, natürlich mit allen Vorgaben und Regeln des Infektionsschutzes, am Dienstag, 9. Februar um 17.00 Uhr im Saal des katholischen Gemeindehauses in Mengen.

## Pressemitteilung

### vhs-Programm Mengen ist da

Das neue Programmheft ist da. Es liegt in den öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Geschäften in Mengen und der Region aus. Die geplanten Kurse sind ebenfalls auf der Homepage: ([www.mengen.de](http://www.mengen.de) / Inhalt / Bildung / Volkshochschule) abrufbar. Anmeldungen sind über die Homepage, per Mail: ([vhs@mengen.de](mailto:vhs@mengen.de)) oder telefonisch (07572-607670) möglich. Über das Kursgeschehen im Zusammenhang mit der jeweils geltenden Corona-Verordnung wird rechtzeitig informiert.

## Schulnachrichten

### Schulanmeldung: Hohenzollern-Gymnasium zeigt sich digital

Die Energetische Sanierung und der Umbau des Hohenzollern-Gymnasiums ist fast abgeschlossen und gerne hätte sich das HZG in seinem neuen Kleid den Viertklässlern und ihren Eltern an einem Tag der offenen Tür präsentiert. Dies ist wegen der Corona-Pandemie leider nicht möglich. Als Ersatz bietet das HZG einen „digitalen Tag der offenen Tür“ auf der Homepage mit einigen Filmen und Informationen zur Schule. Außerdem findet am 17.02. und 18.02.2021 jeweils um 19:00 Uhr ein digitaler Informations-

abend statt. Die Zugangsdaten dazu werden ab dem 15.02.21 ebenfalls auf der Homepage veröffentlicht. Wer Beratung wünscht, kann die Schulleitung jederzeit telefonisch oder per Mail kontaktieren. Ab sofort können auch coronakonform Schulführungen oder Anmeldegespräche für einzelne Schüler\*innen und deren Eltern telefonisch gebucht werden. Die Anmeldung muss bis spätestens 11.03.2021 persönlich (bitte Terminvereinbarung) oder per Post oder Mail erfolgen. Selbstverständlich sind Anmeldegespräche auch am 10./11.03.2021 möglich. Das Anmeldeformular und nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Schule [www.hzg.sig.bw.schule.de](http://www.hzg.sig.bw.schule.de) oder unter Tel. 07571-106182.

## Weiterbildung

### **Plane Deine Zukunft. Nutze die Zeit nach der Schule oder Ausbildung sinnvoll für Deine persönliche Weiterbildung. Entwickle dich zur „Fachkraft von morgen“!**

#### **Chancen nach der Lehre**

Das Tagesberufskolleg bietet die Möglichkeit für all diejenigen, die ihre Berufsausbildung abgeschlossen haben und die Fachhochschulreife in einem Jahr, in Vollzeit, oder in zwei Jahren in Teilzeit, zu erlangen. Der Unterrichtsschwerpunkt richtet sich nach dem Ausbildungsberuf: Technische Physik, Biologie mit Gesundheitslehre, Wirtschaftslehre und Gestaltung.

#### **Wie geht es nach dem mittleren Bildungsabschluss weiter?**

Im Bildungszentrum haben Sie die Möglichkeit in verschiedenen Berufskollegs die Fachhochschulreife zu erlangen und gleichzeitig eine Assistentenausbildung abzuschließen.

#### **Zukunftsplanung für die soziale Richtung.**

Im Berufskolleg Gesundheit/Pflege I und II wird neben der Fachhochschulreife und mit einer praktischen und schriftlichen Zusatzprüfung die Berufsausbildung zum Assistenten im Gesundheits- und Sozialwesen erworben.

#### **Zukunftsplanung für die kaufmännische Richtung**

Beim Berufskolleg Fremdsprachen bewegt man sich auf internationalem Parkett. Die Schwerpunktfächer Englisch und Spanisch, sowie eine betriebswirtschaftliche Ausrichtung erlauben es nach 2 Jahren neben der Fachhochschulreife auch die Ausbildung zum fremdsprachlichen Wirtschaftsassistenten abzuschließen.

Als weitere Option ist der Abschluss zum "Internationalen Wirtschaftskorrespondenten" (KA) als Zusatzqualifikation mit LCCI-Prüfung der Londoner Handelskammer möglich.

#### **Zukunftsplanung Abitur**

Das sozialwissenschaftliche Gymnasium führt mit dem Schwerpunktfach "Pädagogik und Psychologie" in drei Jahren zum Abitur.

Wir bieten telefonische oder Online-Beratung an:

<https://www.kolping-macht-schule.de/beratung/>

Bitte schreiben Sie uns ein Mail. Info: Kolping-Bildungszentrum Riedlingen, Kirchstraße 24, 88499 Riedlingen, Tel. 07371/935013  
Frau Rink, [Rita.Rink@kbw-gruppe.de](mailto:Rita.Rink@kbw-gruppe.de)